

Nr.: 036/2024

■ Dezernat	V -Soziales & Jugen	20.02.2024
■ Fachbereich	Aufnahme & Integration	
■ Verfasser/-in	Kröncke, Florian	
■ Telefon	07621 410-5300	

Beratungsfolge	Status	Datum
Kreistag	öffentlich	06.03.2024

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2024 auf zügige Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber mit Anreizmöglichkeiten zur Arbeitsaufnahme

Beschlussvorschlag

Die Bezahlkarte für Asylbewerber wird schnellstmöglich entsprechend dem bundeseinheitlichen Verfahren und unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindeststandards eingeführt.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales
Produktgruppe	31.30.01	Hilfen für Flüchtlinge
Produkt(e)	31.30.01.01 31.30.01.02	Leistungen in besonderen Fällen Grundleistungen
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Reduzierung von Pullfaktoren für illegale Migration nach Deutschland Verhinderung des Missbrauchs von existenzsichernden Leistungen – insbesondere Verhinderung des Transfers ins Ausland
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		

- Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine
- Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung
- Finanzielle Auswirkungen:** nein ja, zusätzlicher Aufwand, Höhe derzeit noch nicht bekannt
- im Ergebnishaushalt**
- | | | | |
|---------|--------|-------------|---------------|
| Aufwand | Ertrag | einmalig in | wiederkehrend |
| € | € | | |
- im Finanzhaushalt**
- | | | | |
|---------------------------|-----------------|-----------------------------|---------------------|
| Investitionskosten brutto | Zuschüsse u. ä. | Investitionskosten LK netto | zeitliche Umsetzung |
| € | € | € | |

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

- Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Am 01.02.2024 stellte die CDU Kreistagsfraktion den in der Anlage beigefügten Antrag zur zeitnahen Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber mit Anreizmöglichkeiten zur Arbeitsaufnahme.

Aktuelle Lage / Hintergrund:

In der Besprechung der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen mit dem Bundeskanzler am 06.11.2023 wurde vereinbart, bundeseinheitliche Mindeststandards für eine Bezahlkarte für Asylbewerber einzuführen.

Diese wurden in der Folge in einer Arbeitsgruppe der Länder ermittelt. Auf Grundlage dieser Mindeststandards erfolgte Ende Januar eine gemeinsame Ausschreibung unter Federführung der Freien und Hansestadt Hamburg, der sich neben Baden-Württemberg noch weitere 13 Bundesländer angeschlossen haben. Bayern und Mecklenburg-Vorpommern gehen eigene Wege.

Die Bezahlkarte soll demnach eine guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion sein, die als Bargeldsurrogat dient, jedoch keinen Kontoersatz darstellt.

Weiterhin hat man sich unter anderem auf folgende Mindeststandards verständigt:

- Kein Einsatz im Ausland möglich
- Keine Überweisungen im In- und ins Ausland
- Einfaches Aufladen und Sperren durch die Behörden und Abruf des Guthabens durch die Leistungsbehörden und den Leistungsberechtigten
- Keine Gebühren für den Leistungsberechtigten bei Nutzung der Karte
- Neutrales und diskriminierungsfreies Design

Aktuell läuft das Ausschreibungsverfahren. Mit einer Vergabeentscheidung wird aktuell im Sommer 2024 gerechnet, so dass die Bezahlkarte im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2024 eingeführt werden kann.

Bezüglich der erforderlichen bundesgesetzlichen Änderungen (u.a. Aufhebung des Vorrangs der Geldleistung im AsylbLG und Aufnahme der Bezahlkarte im AsylbLG als ausdrücklich mögliche Leistungsform) hat der Bund zugesagt, diese schnellstmöglich auf den Weg zu bringen.

Ist eine schnellere Einführung der Bezahlkarte möglich?

Einzelne Landkreise – unter anderem der benannte Landkreis Eichsfeld in Thüringen – haben die Bezahlkarte laut Medienberichten bereits eingeführt. Auch über den Ortenaukreis gab es entsprechende Medienberichte. Insbesondere bei der im Ortenaukreis eingeführten Socialcard handelt es sich jedoch nicht um eine Bezahlkarte mit den oben genannten Mindeststandards, sondern um eine Art Gutscheinsystem, um Bargeldauszahlungen an Leistungsberechtigte zu vermeiden. Diese Karte dient dazu, den Zeitraum zu überbrücken, bis die Leistungsberechtigten ein eigenes Konto eingerichtet haben und wird wieder eingezogen, sobald ein Konto vorhanden ist.

Nach Mitteilung des Landkreistags muss die eigene Einführung einer Bezahlkarte mit den benannten Mindeststandards aufgrund des Auftragsvolumens europaweit ausgeschrieben werden. Neben dem erheblichen Aufwand eines solchen Ausschreibungsverfahrens wäre eine Einführung wahrscheinlich nicht früher möglich. Dazu käme bei einer „Übergangslösung“ der Aufwand der Migration auf das dann in der zweiten Jahreshälfte verfügbare landeseinheitliche System mit allen technischen und praktischen Unwägbarkeiten.

Das Präsidium des Landkreistags Baden-Württemberg hat sich Ende Dezember 2023 mit der Thematik befasst und hat sich mit einem einstimmigen Beschluss für ein einheitliches Vorgehen der Landkreise beim Thema Bezahlkarte ausgesprochen und sich auf die vom Land – gemeinsam mit anderen Bundesländern – angestrebte Lösung verständigt.

Der Landkreis Lörrach unterstützt die Einführung der Bezahlkarte für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und strebt eine möglichst zeitnahe Einführung an. Aus den genannten Gründen ist eine eigene Lösung oder Übergangslösung bis zur Einführung des landeseinheitlichen Systems jedoch nicht sinnvoll und aufgrund der gegebenen Umstände und im Hinblick auf die Unwägbarkeiten bei der Migration in das landeseinheitliche System nicht wirtschaftlich.

Kann die Bezahlkarte mit Arbeitsreizsystemen wie im Landkreis Eichsfeld in Thüringen versehen werden?

Beispiel des Landkreises Eichsfeld in Thüringen:

Nach einem Austausch mit der zuständigen Abteilung für Asylbewerberleistungen im Landkreis Eichsfeld muss festgehalten werden, dass die dort eingeführte Bezahlkarte nicht die bundes einheitlichen Mindeststandards erfüllt.

Es handelt sich vielmehr um eine Art Gutscheinsystem, mit dem ein Teil der Asylbewerberleistungen als Guthaben auf die Karte transferiert wird und dann nur mit der Karte für die bestimmten Zwecke ausgegeben werden kann. Der Teil der Asylbewerberleistungen, welcher für die persönlichen Bedürfnisse zur freien Verfügung steht (Taschengeld), wird den Leistungsberechtigten weiterhin als Bargeld oder per Überweisung auf ein Konto ausbezahlt.

Dies ist aktuell gesetzlich nur möglich für Leistungsberechtigte, welche Grundleistungen nach den §§ 3 und 3a AsylbLG erhalten, also überwiegende Personen, welche sich weniger als 18 Monate in Deutschland aufhalten. Mit dem Übergang auf die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten die Leistungsberechtigten die vollen Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII überwiesen oder ausbezahlt.

Der Arbeitsreiz betrifft damit (1.) nur Leistungsberechtigte, welche sich noch keine 18 Monate in Deutschland aufhalten, und beschränkt sich (2.) darauf, Leistungsberechtigten so wenig Barmittel wie möglich zur Verfügung zu stellen um sie zu motivieren, Arbeit aufzunehmen. Da für diesen Personenkreis häufig noch kein Integrations- oder Sprachkurs angeboten werden können, ist eine Arbeitsaufnahme in vielen Fällen praktisch gar nicht möglich. Nach Auskunft des Landkreis Eichsfeld wurden seit Einführung der Karte nicht mehr Arbeitsverhältnisse aufgenommen als zuvor. Es ist somit kein positiver Effekt zu verzeichnen.

Aus Sicht des Fachbereich Aufnahme & Integration handelt es sich bei dem „Arbeitsreizsystem“ nicht wirklich um ein System, das Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG aktiv und nachhaltig in Arbeit vermittelt und damit einen Beitrag zur Integration leistet.

Um eine nachhaltige Integration in Arbeit zu erreichen, wird – auch im Hinblick auf den Job-Turbo – gemeinsam mit dem Jobcenter daran gearbeitet, Lösungen zu entwickeln. Klar ist, dass die gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG es nicht möglich machen, Leistungsansprüche mit Arbeitsaufnahme oder Bemühung um Arbeitsaufnahme zu verknüpfen. Das ändert sich auch mit Einführung der Bezahlkarte nicht.

Ein Arbeitsanreizsystem muss außerhalb und unabhängig vom Leistungsrecht implementiert werden. Dies erfolgt aktuell im Landkreis durch einzelne Projekte und Maßnahmen in den Gemeinschaftsunterkünften durch die Heimleitungen und die Kolleginnen und Kollegen der Sozialbetreuung.

Es ist davon auszugehen, dass bei Nutzung der Karte Zusatzkosten anfallen, zur Höhe können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend

■ **Anlage:**

Antrag der CDU Kreistagsfraktion vom 01.02.2024 zur zeitnahen Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber mit Anreizmöglichkeiten zur Arbeitsaufnahme.